

Sonderrichtlinie für das Impulsprogramm „Industrielle Schlüsseltechnologien – Leitbetriebe 2030“ im Rahmen der Österreichischen Industriestrategie

des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Wien, in der Fassung vom April 2026

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Ausgangslage und Motiv	4
1.2 Strategische Zielsetzung des Förderungsprogramms	6
1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms	6
1.4 Indikatoren	7
1.5 Förderungsgegenstand.....	7
1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen.....	7
1.7 Evaluierung.....	8
2 Rechtsgrundlagen	8
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen	8
2.2 Europarechtliche Grundlagen	9
3 Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität	9
3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden	9
3.2 Förderungsart und -höhe, Beihilfenintensität.....	10
3.3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	11
4 Kosten	12
4.1 Förderbare Kosten.....	12
4.2 Nicht förderbare Kosten	13
5 Ablauf der Förderungsgewährung	14
5.1 Einreichung des Förderungsantrages	14
5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien	15
5.3 Prüfung und Entscheidung	16
5.4 Abwicklung der Förderung	17
5.4.1 Förderungsvertrag	17
5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags.....	17
5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages	17

5.5 Festlegung der Vorhabenslaufzeit.....	19
5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit.....	19
6 Kontrolle und Auszahlung	20
6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung	20
6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel	21
6.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen.....	22
6.4 Auszahlung.....	24
6.5 Datenschutz.....	24
6.5.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz	24
6.5.2 Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens	26
7 Haftung	26
8 Gerichtsstand	27
9 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen	27

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Motiv

Die österreichische Industrie steht im Kontext tiefgreifender globaler Umbrüche: geopolitische Spannungen, disruptive technologische Sprünge, veränderte Wertschöpfungsdynamiken sowie der beschleunigte Wandel hin zu klimaneutralen und digitalisierten Produktionssystemen erhöhen den Druck auf exportorientierte Industriestandorte wie Österreich. Gleichzeitig formieren sich weltweit neue industriepolitische Kräfteverhältnisse, in denen technologische Führungspositionen zunehmend über Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und strategische Autonomie entscheiden.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, definiert die **österreichische Industriestrategie** gezielt jene Schlüsseltechnologien, die für die zukünftige Leistungsfähigkeit, Resilienz und sicherheitspolitische Eigenständigkeit des Landes von überragender Bedeutung sind.

In den Bereichen

- **Künstliche Intelligenz und Dateninnovation**
- **Chips, Elektronische Komponenten und Systeme**
- **Fortgeschrittene Produktionstechnologien und Robotik**
- **Quantentechnologie und Photonik**
- **Fortgeschrittene Werkstoffe (Advanced Materials)**
- **Life Sciences & Biotech,**
- **Energie- und Umwelttechnologien**
- **Mobilitätstechnologien**
- **Weltraum- und Luftfahrttechnologien**

zeigt sich ein internationales Umfeld, das durch enorm hohe Investitionsvolumina, stark wachsende Technologiemarkte und intensive Standortkonkurrenz geprägt ist.

Ohne gezielte industriepolitische Intervention besteht die Gefahr, dass österreichische Unternehmen – trotz hoher Kompetenzdichte – im globalen Wettlauf um technologische Führungspositionen zurückfallen, Innovationspfade ins Ausland verlagert werden oder entscheidende Teile der Wertschöpfungsketten verloren gehen.

Besonders **Leitbetriebe**, die oftmals Kernpunkte industrieller Cluster und Knotenpunkte internationaler Lieferketten sind, benötigen Anreize, um

- Investitionen in Hochrisiko- und Hochtechnologieprojekte zu tätigen,
- neue Technologien zur Marktreife zu führen,
- Fertigungskapazitäten in Österreich aufzubauen oder zu erweitern,
- sowie sicherheits- und resiliencekritische Produktionslinien zu entwickeln.

Die ausgewählten Technologien weisen außerdem eine **strategische Relevanz für die europäische Sicherheit und Souveränität** auf. Quantenkommunikation, KI-basierte Steuerungssysteme oder innovative Werkstoffe für kritische Infrastrukturen sind zunehmend zentral für nationale Sicherheitsinteressen – und sind somit ein Schwerpunkt europäischer industriepolitischer Programme (u. a. Chips Act, Net Zero Industry Act, EU Defence Industrial Strategy, IPCEI, Horizon Europe). Österreichische Unternehmen müssen daher optimal positioniert werden, um sowohl europäische Wertschöpfung zu stärken als auch von EU-Kofinanzierungsmechanismen zu profitieren.

Um den Industriestandort abzusichern und die technologische Souveränität zu stärken, müssen vor allem österreichische Leitbetriebe ihr Innovations- und Skalierungspotenzial stärken, um künftig wesentliche Teile der Wertschöpfungsketten in Europa zu halten. Daher fördert dieses Impulsprogramm die österreichische Industriestrategie gezielt beim Kompetenzauf- und ausbau im Bereich Schlüsseltechnologien mit hohem Zukunfts- und Wertschöpfungspotenzial und den gezielten Einsatz in Unternehmen. Diese Unternehmen agieren in einem besonders wettbewerbsintensiven Umfeld. Sie tragen ein überdurchschnittlich hohes Risiko des Scheiterns aufgrund des ständigen Innovationsdrucks und der Notwendigkeit, flexibel und schnell auf sich wandelnde Begebenheiten zu reagieren. Der damit verbundene Investitions- und Finanzierungsbedarf führt zu budgetären Herausforderungen, denen mittels des gegenständlichen Impulsprogramms mit der Vergabe eines nicht rückzahlbaren Zuschusses begegnet werden soll.

Dabei soll als Rechtsgrundlage auch der „Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie“ (C/2025/3602), idgF. zur Anwendung gelangen, aktuell Abschnitt 6. Beihilfen zur Gewährleistung ausreichender Fertigungskapazitäten für saubere Technologien.

Die Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung („**AGVO**“) und – je nach Sicherheits- oder Umweltrelevanz – des **CISAF** gewährleistet eine unionsrechtskonforme, klare und effiziente Förderarchitektur. Sie ermöglicht ein zielgerichtetes, zeitnah wirksames Unterstützungsinstrument. Dadurch kann die Förderung flexibel auf sich schnell entwickelnde technologische Trends reagieren.

Vor dem Hintergrund anhaltender geopolitischer Unsicherheiten – insbesondere im Zusammenhang mit dem Irankonflikt – sowie einer voraussichtlich abschwächenden konjunkturellen

Dynamik werden Unternehmen geplante Innovations- und Investitionsprojekte zunehmend zurückstellen. Das gegenständliche Pilotprogramm soll diesem Trend durch eine rasch wirksame Unterstützung in Form einer Anschub- bzw. Startfinanzierung gemäß der projektbedingten Bedarfslage entgegenwirken, die Liquidität der Unternehmen sichern und damit eine zeitnahe Umsetzung der geförderten Vorhaben gewährleisten.

Durch die Einführung dieses Förderprogramms entsteht ein wirkungsvoller **Investitionsimpuls**, der

- technologische Vorsprungpositionen stärkt,
- industrielle Skalierung beschleunigt,
- die Position österreichischer Leitbetriebe innerhalb europäischer Technologiekorridore festigt,
- sicherheitskritische Kompetenzen und Fertigungskapazitäten aufbaut,
- und Österreichs Rolle als exportstarker, innovativer und resilienter Industriestandort nachhaltig sichert.

1.2 Strategische Zielsetzung des Förderungsprogramms

Das Impulsprogramm verfolgt eine klar ausgerichtete industrie- und innovationspolitische Zielsetzung, um Österreichs Position im internationalen Wettbewerb zu stärken und die Zukunftsfähigkeit des Industriestandorts langfristig zu sichern.

Ziel der Förderung ist es, unternehmerische Innovationsvorhaben auch in konjunkturell schwierigen Zeiten rascher und in größerem Umfang auszulösen, als dies ohne öffentliche Unterstützung möglich wäre. Dadurch werden zusätzliche Investitionsanreize geschaffen, die Umsetzung innovativer Leuchtturmvorhaben beschleunigt und ein technologischer Vorsprung aufgebaut und abgesichert. Gleichzeitig trägt die Förderung zur Sicherung und Weiterentwicklung des Industriestandortes Österreich bei, stärkt nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen, sichert bestehende Arbeitsplätze und schafft hochwertige neue Arbeitsplätze.

1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Zur wirksamen Umsetzung der strategischen Zielsetzungen des Förderprogramms werden klare operative Ziele definiert, die eine messbare und steuerbare Programmumsetzung gewährleisten. Diese operativen Ziele ermöglichen eine transparente Erfolgskontrolle, sichern die Ausrichtung auf Schlüsseltechnologien und stellen sicher, dass Fördermittel zielgerichtet eingesetzt werden, um nachhaltige Wertschöpfung, technologische Führungspositionen und industrielle Resilienz zu generieren. Sie bilden damit das verbindliche Fundament für Planung, Durchführung, Monitoring und Evaluierung der Programminhalte.

Folgende operativen Ziele werden damit verfolgt:

- **Steigerung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit innovationsstarker Unternehmen** durch gezielte Unterstützung bei der Entwicklung und ersten industriellen Umsetzung neuartiger Technologien, Produkte und Dienstleistungen in den genannten strategischen Schlüsseltechnologiefeldern.
- **Stärkung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts sowie Sicherung und Schaffung qualifizierter Beschäftigung** durch gezielte Anschubfinanzierung von Unternehmensinvestitionen um Fortschritte in den Bereichen technologische Resilienz sowie industrielle Schlüsseltechnologien wirksam zu beschleunigen.

1.4 Indikatoren

Die folgenden Indikatoren werden für das laufende Reporting und die Evaluierung gem. Punkt 1.7. verwendet:

- Anzahl der geförderten Vorhaben pro Schlüsseltechnologiefeld
- Durch die Förderung ausgelöstes Investitionsvolumen
- Anzahl der durch die geförderten Vorhaben gesicherten Arbeitsplätze
- Anzahl der durch die geförderten Vorhaben neu geschaffenen Arbeitsplätze

1.5 Förderungsgegenstand

Gefördert werden Vorhaben, die darauf abzielen, Forschungsergebnisse in konkrete Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu überführen, Prototypen und Pilotanlagen zu erproben sowie deren Skalierung bis hin zur industriellen Anwendung vorzubereiten. Dies umfasst insbesondere die Validierung unter realen Einsatzbedingungen, die Optimierung technischer Prozesse sowie die Vorbereitung von Markteinführung und breiter Anwendung.

1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Das Impulsprogramm ergänzt das bestehende österreichische Förderangebot, unterscheidet sich jedoch deutlich von etablierten Programmen wie den FFG-Basisprogrammen, COMET, BRIDGE, der aws F&E-Förderung und themenoffenen Innovationsinstrumenten. Im Gegensatz zu diesen technologieoffenen oder langfristig ausgelegten Programmen fokussiert das Impulsprogramm ausschließlich auf strategische Schlüsseltechnologien und verlangt eine verpflichtend rasche Umsetzung der Vorhaben bis spätestens März 2027.

Eine weitere Abgrenzung besteht zum TWIN Transition Programm mit Fokus auf Digitalisierungs- und Nachhaltigkeitstransformationen, in dessen Rahmen aktuell keine Antragstellungen mehr

möglich sind. Das Impulsprogramm hingegen konzentriert sich auf strategische Schlüsseltechnologien und zeichnet sich durch eine klare Umsetzungsorientierung innerhalb eines engen zeitlichen Rahmens aus.

Weiters adressiert das Impulsprogramm mit einer Mindestprojektgröße von mindestens EUR 1 Mio. förderbarer Kosten ausschließlich skalierende, industriepolitisch wirksame Leuchtturmprojekte, während bestehende Programme auch kleinere Vorhaben abdecken. Zusätzlich kombiniert das Impulsprogramm F&E- und Investitionsförderung in einem einheitlichen Rahmen und legt hohen Wert auf die Kooperationen zwischen Wissenschaft und Industrie. Durch die first-come-first-serve-Abwicklung unterscheidet sich das Programm zudem von wettbewerblich organisierten Calls und ermöglicht besonders schnelle Investitionsentscheidungen sowie eine unmittelbare wirtschaftliche Wirkung im Jahr 2026.

1.7 Evaluierung

Zum Zweck der Evaluierung ist durch die AWS sicherzustellen, dass in den Förderungsanträgen und den Förderungsverträgen entsprechende Bestimmungen zur Bereitstellung von Daten vorgesehen werden. Darüber hinaus ist festzulegen, in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind, sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben. Diese können auch über standardisierte Berichte der AWS erhoben werden. Erste belastbare Zwischenergebnisse aus Demonstrations- und Leuchtturmprojekten können bereits rund drei Jahre nach Programmstart vorliegen und sollen in eine entsprechende Zwischenevaluierung einfließen. Eine abschließende Evaluierung ist erst nach Abschluss und Abrechnung aller geförderten Vorhaben, voraussichtlich bis Ende 2030, möglich.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 190/2018, in der jeweils gültigen Fassung, welche subsidiär anzuwenden ist.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Folgende Verordnungen sind anzuwenden:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17.06.2014 (verlängert und novelliert durch VO (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)¹, insbesondere Art. 14 (Regionale Investitionsbeihilfen), Art. 17 (Investitionsbeihilfen für KMU), Art. 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben) idgF;

Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41, idgF;

Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie“ (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie - CISAF) (C/2025/3602), Abschnitt 6.1. Beihilfen zur Gewährleistung ausreichender Fertigungskapazitäten für saubere Technologien gemäß der Liste in Annex II CISAF, mit Ausnahme von Technologien zur Kernspaltungsenergie sowie anderen nuklearen Technologien. Der Anhang mit den weiteren Voraussetzungen für die Förderungen, die nach Abschnitt 6.1. CISAF gewährt werden, ist integraler Bestandteil dieser Richtlinie.

3 Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität

3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden

Förderungswerbende Unternehmen können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein. Das Unternehmen muss seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden und ein Vorhaben im Bereich der im Punkt 1.1. genannten Schlüsseltechnologien umsetzen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der

¹ ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 167/1 vom 30.06.2023.

Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Für Förderungen, deren beihilfenrechtliche Grundlage die AGVO ist, dürfen gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegelungen für Unternehmensneugründungen (gemäß Art. 22 AGVO) und regionale Betriebsbeihilferegelungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden.

Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Unter Beachtung von Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Förderungsnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) und Vereine sind nicht antragslegitimiert. Darüber hinaus müssen folgende materielle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die förderbaren Kosten pro Vorhaben umfassen mindestens EUR 1.000.000 und maximal EUR 50 Mio. (d.h. Vorhaben mit förderbaren Kosten von mehr als EUR 50 Mio. sind nicht förderbar).

3.2 Förderungsart und -höhe, Beihilfenintensität

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Es gelten die folgenden maximalen Beihilfehöchstintensitäten:

Bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung):

Art. 14 (Regionale Investitionsbeihilfen) maximal:

- 15% der beihilfefähigen Kosten bei Großunternehmen
- 25% der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen
- 35% der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen

Es können sowohl fremd- als auch eigenfinanzierte Investitionsprojekte gefördert werden. Bei Regionalbeihilfen müssen mindestens 25 % der förderbaren Kosten in Form von Eigenmitteln und/ oder nicht geförderten Fremdmitteln finanziert werden.

Art. 17 (Investitionsbeihilfen für KMU):

- 10% der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen
- 20% der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen

Art. 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben):

- 25% der beihilfefähigen Kosten bei experimenteller Entwicklung

Die Beihilfeintensität für experimentelle Entwicklung kann um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen erhöht werden.

Bei Anwendung des Rahmens für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie“ (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie - CISAF) (C/2025/3602) maximal:

- 20% (bzw. 15 % außerhalb von Regionalförderungsgebieten) für Beihilfen für die Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind (siehe Anhang II des genannten Rahmens).

Es können sowohl fremd- als auch eigenfinanzierte Investitionsprojekte gefördert werden. Bei Anwendung des Artikel 14 AGVO (Regionalbeihilfen) sowie des Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie (CISAF) müssen mindestens 25 % der förderbaren Kosten in Form von Eigenmitteln und/ oder nicht geförderten Fremdmitteln finanziert werden.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt EUR 3 Mio.

3.3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerbenden haben dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die AWS überprüft, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerbenden gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann. Um eventuelle Doppelförderung schon vorab zu vermeiden sind die förderungsfähigen Kosten im Vorfeld zwischen

AWS, FFG und UFG/KPC zu klären, gemäß § 17 ARR 2014 zu prüfen und in der Transparenzdaten abzufragen.

Förderungen müssen einen Anreizeffekt haben, d.h. sie müssen den Beihilfeempfänger veranlassen, eine Maßnahme zu tätigen, die er ohne die Beihilfe nicht, nur in begrenztem Umfang oder auf andere Weise vornehmen würde.

Es haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den Regelungen des EU-Beihilferechts vorzuliegen. Für Beihilfen, die auf Grundlage der AGVO gewährt werden, gelten die Voraussetzungen gemäß Art 6 AGVO idgF.

Für Beihilfen, die auf Grundlage des CISAf gewährt werden, gelten die Voraussetzungen gemäß Punkt 18 CISAf, insbesondere gilt dies, wenn der Beginn der Arbeiten an dem Vorhaben oder der Tätigkeit nach dem Zeitpunkt liegt, zu dem der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Beihilfeantrag bei den zuständigen Behörden stellt.

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden.

4 Kosten

4.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Vorhabensbeginn bis zum (Teil-)Vorhabensende der geförderten Tätigkeit entstanden sind, insbesondere aber:

- **Personalkosten (nur bei Förderungen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung)**
Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die auf entsprechenden gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen beruhen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut interner Lohn- und Gehaltsverrechnung der Förderungswerbenden heranzuziehen.
- **Kosten für Investitionen**
Anschaffungskosten für Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, zu aktivierende Eigenleistungen sowie leasingfinanzierte Investitionsgüter. Für leasingfinanzierte Investitionsgüter ist das jeweils fällige Leasingentgelt förderbar, wobei gilt, dass maximal

vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes auszugehen ist. Förderbar sind bei leasingfinanzierten Investitionsgütern lediglich jene Leasingentgelte, die während der Vorhabenslaufzeit bezahlt werden. Fördernehmender kann nur Leasingnehmender sein und anerkennbare Kosten werden von AWS geprüft.

- **Kosten für Instrumente und Ausrüstung**

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der sowohl die Abschreibung als auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden.

- **Kosten für Gebäude**

Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Hierbei gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnung wird auch bei Mietverhältnissen angewendet.

- **Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente (nur bei Förderungen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung)**

Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente², sowie Kosten für gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

4.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (ausgenommen der Erwerb von aktiven Wirtschaftsgütern im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)
- Kosten gemäß AGVO, die vor dem Antragstellungsdatum entstanden sind
- Vorhaben, die nicht in Österreich durchgeführt werden;
- Rechnungsbelege unter EUR 150 excl. USt, wobei gleichartige wiederkehrende Zahlungen an denselben oder dieselbe Liefernden oder Liefernde innerhalb eines Jahres zusammengefasst werden können, um den Betrag zu überschreiten.
- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar.

² Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder den richtlinienverantwortlichen Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

5 Ablauf der Förderungsgewährung

5.1 Einreichung des Förderungsantrages

Die Förderungseinreichung ist laufend über eine elektronische Anwendung der AWS möglich. Der Antrag muss vor Durchführungsbeginn des Vorhabens gestellt werden. Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragsstellenden Person inkl. Kontaktdaten,
- im Falle von förderungswerbenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU-Status alle erforderlichen Unterlagen³,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen

³ KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung und Darstellung, warum das Vorhaben ohne öffentliche Unterstützung nicht oder nicht im geplanten Ausmaß umgesetzt werden kann.
- sowie gegebenenfalls die in Anhang III des CISAF festgelegten Anforderungen.

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

Diesem Antrag sind auch die Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre des antragstellenden Unternehmens beizulegen.

Die AWS wird die zusätzlichen vorhabenseinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung der Förderungswerbenden bei Antragstellung und Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises abfragen. Darüber hinaus wird die AWS diese Angaben durch Abfragen in der Transparenzdatenbank überprüfen.

5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die Förderungsanträge sind entsprechend dieses Abschnittes zu beurteilen. Die wesentlichsten Beurteilungskriterien sind:

- Das eingereichte Vorhabenskonzept beschreibt sowohl innovations- und standortrelevante Aspekte als auch die Rolle des Vorhabens in Bezug auf die förderbaren Schlüsseltechnologien gem. Punkt 1.1.;
- Das Unternehmen weist eine Technologie- und Innovationskompetenz auf (nennenswerte Patente, Zertifizierungen, etc.), die auf eine erfolgreiche Vorhabensumsetzung schließen lässt;
- Das eingereichte Vorhabenskonzept beschreibt gegebenenfalls den Wissenstransfer von der Wissenschaft in den Innovationsprozess im Unternehmen, insbesondere durch formelle Kooperationen zwischen Wissenschaft und antragstellenden Unternehmen.
- Auswirkungen des beantragten Projektes auf die zukünftige Beschäftigungssituation (Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) im antragstellenden Unternehmen;
- Innovationsgrad und Technologieorientierung des beantragten Projekts sollte zumindest dem State-of-the-Art in der Branche entsprechen, bzw. darüber hinausgehen;
- Es darf sich um kein Unternehmen in Schwierigkeiten handeln;

- Notwendigkeit für den Einsatz öffentlicher Unterstützung bei der Projektumsetzung.

5.3 Prüfung und Entscheidung

Die AWS prüft zunächst die formale Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Wenn die Formalanforderungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen und die Förderungswerbenden erhalten eine schriftliche Verständigung.

Bei Erfüllung der Formalanforderungen des Förderungsantrags beginnt eine inhaltliche Prüfung des Antrags im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung des Vorhabens gemäß der in 5.2 definierten Kriterien. Sind die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt, hat die AWS nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren (Selektions- und Bewertungskatalog) die eingereichten Vorhaben zu beurteilen. Der Selektions- und Bewertungskatalog ist mehrstufig aufgebaut. Zunächst müssen die KO-Kriterien und die zusätzlichen Prüfkriterien erfüllt werden. Wenn diese nicht erfüllt werden, erfolgt keine Prüfung mehr in der nächsten Stufe. In einem zweiten Schritt werden die Projekte anhand des AWS-Bewertungssystems zur Bestimmung der volkswirtschaftlichen Wirkung eines Vorhabens beurteilt. Für das gegenständliche Programm gilt, dass die Bewertung eine „sehr hohe“ volkswirtschaftliche Wirkung ausweisen muss. Erst dann erfolgt die programmspezifische Beurteilung.

Die AWS kann für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich externe Fachgutachterinnen und Fachgutachter einsetzen.

Vor der Förderzusage führt die AWS Abfragen im Transparenzportal gemäß § 5 Abs. 4 (SRL), § 17 Abs. 2 und § 40 Abs. 5 ARR 2014 durch, um unerwünschte Mehrfachförderungen zu verhindern.

Die AWS entscheidet im Namen und auf Rechnung des Bundes über die beantragte Förderung. Die Entscheidungen über Förderungsanträge werden von der AWS an die Förderungswerbenden kommuniziert und Ablehnungen begründet.

Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus ist über die Entscheidung der AWS zu informieren und verfügt über ein Auskunftsrecht zu den und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen. Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann jederzeit die Entscheidung über einzelne Förderungsanträge oder über alle noch ausstehenden Förderungsanträge ohne Angabe von Gründen an sich ziehen.

5.4 Abwicklung der Förderung

5.4.1 Förderungsvertrag

Über die zugesagte Förderung wird ein Förderungsangebot errichtet. Das Förderungsangebot hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

Das Förderungsangebot bedarf der schriftlichen Annahme innerhalb von einem Monat ab Zustellung.

5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Diese Förderungsverträge haben sich am Musterförderungsvertrag des BMF zu orientieren, wobei folgende Inhalte enthalten sein müssen:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen, insbesondere gemäß Pkt. 6.4. der SRL
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.3),
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. Haftungsausschluss gemäß Punkt 7,
13. gegebenenfalls Bedingungen für Anträge zu Fristverlängerungen,
14. Mitteilungspflicht gem. § 17 Abs. 3 ARR 2014 sowie
15. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen insb. Bestimmungen zur Datenverarbeitung.

5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages

Der Förderungsvertrag hat weiters Bestimmungen zu enthalten, wonach die Förderungsbewerber insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag und Förderungsvertrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65 in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Punkt 6.2 innerhalb zu vereinbarender Fristen berichten;

10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 6.3 übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR) bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen;
14. zum Zwecke der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung der AWS zur Verfügung stellen müssen; diese Verpflichtung kann sich auf bis zu 3 Jahre nach Ablauf der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsvertrages erstrecken.

5.5 Festlegung der Vorhabenslaufzeit

Vorhaben müssen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, zügig durchführt und **spätestens bis zum 31.8.2027 abgeschlossen** werden. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Vorhabenslaufzeit bis zum 31.12.2027 von der aws auf Antrag des Unternehmens gewährt werden.

5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit

Die AWS ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) erfordern. Hierüber wird mit den Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 6.3 vor.

Die AWS kann nach einem begründeten, schriftlichen Antrag der Förderungsnehmenden Auflagen der Förderungsverträge anpassen, sofern die wesentlichen Inhalte des Vorhabens und der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten und die Zielsetzungen des Programms weiterhin erfüllt werden.

6 Kontrolle und Auszahlung

6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der AWS zu erheben:

welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch beantragen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der oder des Förderungswerbenden vorweg festzulegen (z.B. Regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen (beispielsweise FFG, KPC) oder im Verdachtsfall Beziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Förderungseinrichtungen etc.), die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine automatisierte Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfemaximalintensitäten oder Beihilfemaximalbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO oder des Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO oder des

Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie für diese Beihilfen geltende Beihilfebeträge nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 3.2. der Richtlinie festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Europäischen Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmelde-schwellen und Förderungsobergrenzen nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nutzen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens haben die Förderungsnehmenden der AWS alle in der Vorhabenslaufzeit beantragten Förderungen mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungs-mittel

Die Förderungsnehmenden haben die widmungsgemäße Verwendung der Förderungs-mittel durch Verwendungsnachweise in Form von Sachberichten und zahlenmäßigen Nachweisen zu belegen. Die Förderungsnehmenden haben diesbezüglich einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Vorlagen hierzu werden auf der Website der AWS zur Verfügung gestellt.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die AWS hat sich entweder die elektronische Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei den Förderungsnehmenden vorzubehalten. Die AWS kann erforderlichenfalls eine Aktivierungsbestätigung durch die Wirtschaftsprüfung der Förderungsnehmenden bedingen. Die AWS kann sich bei der Überprüfung des zahlenmäßigen Nachweises vertrauenswürdiger Dritter, wie z.B. Wirtschaftstreuhand- oder Steuerberatungsunternehmen sowie automatisierter Methoden bedienen.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen.

Die AWS hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit Förderungseinrichtungen, Stichprobenverfahren, Einzelfallabrechnungsprüfung einschließlich Einzelfallsbelegprüfung für die wesentlichen Investitionen, etc.) festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Die AWS kann sich bei der Prüfung der Abrechnung jener Bank bedienen, die einen etwaigen parallel für das gleiche Vorhaben gewährten AWS erp-Kredit oder von der AWS garantierten Bankkredit gestioniert.

Es werden von der AWS Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der geförderten Vorhaben bzw. der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfassen. Die AWS wird im Zuge des abschließenden Verwendungsnachweises eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der

haushaltsführenden Stelle, der AWS oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der oder vom Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden,
4. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Behaltefrist von mindestens 3 Jahren (bzw. wenn beihilfenrechtlich erforderlich auch länger) nicht eingehalten wird
7. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.4.3 Z 10 nicht eingehalten wurde;
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von den Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden;
10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
11. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln);
12. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
13. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der oder vom Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4%. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung kann entsprechend der Bedarfslage grundsätzlich in zwei Teilbeträgen erfolgen, wobei als erste Rate bis zu max. 75% der zugesagten Förderung ausbezahlt werden können, soweit dies zur Leistung fälliger projektbezogener Zahlungen erforderlich ist, und die Schlussrate nach ordnungsgemäßer Zwischenabrechnung und Endabrechnung sowie bei Nachweis der förderbaren Kosten und Vorlage eines Fortschritts- bzw. Schlussberichts ausbezahlt wird. Die konkrete Höhe des ersten Teilbetrags ist im Einzelfall auf Grundlage des Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplans festzulegen. Mindestens 10 % der zugesagten Förderung sind jedenfalls bis zur Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten.

Die Auszahlung erfolgt durch die AWS nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

6.5 Datenschutz

6.5.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang

mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Darüber hinaus haben die Förderungswerbenden zu Kenntnis zu nehmen, dass im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Voraussetzungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen sind, soweit diese von allgemeinem Interesse sind und keine Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 Abs. 1 IFG vorliegen, insbesondere das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten nach § 6 Abs. 1 Z 7 lit a. IFG. Weiter sind Informationen (bzw. personenbezogene Daten) im Falle eines Antrages nach IFG zugänglich zu machen, vorbehaltlich einer im Einzelfall durchzuführenden Interessensabwägung anhand der Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 Abs. 1 IFG, insbesondere nach § 6 Abs. 1 Z 7 lit a. IFG (Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten).

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister und/oder der AWS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF), an die BRZ GmbH zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank und der Veröffentlichung im Transparenzportal (gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 BGBl. I Nr. 99/2012, in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der AWS eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeitende der AWS, die Mitglieder ihrer Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die AWS zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der AWS oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der AWS übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der AWS ausdrücklich aufzuzeigen.

6.5.2 Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens

Diese Richtlinie wird vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht und der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage der jeweiligen haushaltsführenden Stelle bzw. den Beihilfe-Websites (in der Regel der Abwicklungsstellen) zu veröffentlichen.

Die AWS ist berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Vorhabenszusammenfassungen zu veröffentlichen. Förderungsnahme können die Detailtiefe der Veröffentlichungen unter Angabe einer Begründung vorgeben (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.).

7 Haftung

Die AWS übernimmt keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der AWS bzw. dem Bund abgeleitet werden.

8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin bzw. den Förderwerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

9 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

Das Programm tritt mit Genehmigung dieser Sonderrichtlinie durch das BMWET in Kraft und ist bis 31.12.2027 gültig. Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden.

Anträge im Rahmen dieser Richtlinie können laufend, längstens jedoch bis 31.10.2026 eingebracht werden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen müssen bis 31.1.2027 erfolgen.

Anhang zur Sonderrichtlinie für das Impulsprogramm „Industrielle Schlüsseltechnologien – Leitbetriebe 2030“ im Rahmen der Österreichischen Industriestrategie

Wird die gegenständliche Förderung nach dem „Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie (CISAF) (C/2025/3602)“⁴ vergeben, so gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:

Die unter Punkt 6.3.6. angeführte Behaltefrist beträgt für Förderungen nach dem Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie (C/2025/3602) 5 Jahre.

Förderfähig sind alle Kosten des geförderten Investitionsvorhabens für Investitionen in materielle Vermögenswerte (z. B. Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Ausrüstung, Maschinen), die für die Herstellung oder Rückgewinnung der unter Randnummer (160) iVm Anhang II des Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie (C/2025/3602) aufgeführten Produkte erforderlich sind.

Gemäß Punkt 33 des CISAF wird geprüft, ob der Beihilfeempfänger eine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nachgekommen ist. Im Falle eines ausstehenden Rückforderungsbetrag wird dieser entsprechend berücksichtigt.

Wird das Investitionsvorhaben in Nicht-Fördergebieten durchgeführt, so darf die Beihilfeintensität 15 % der beihilfefähigen Kosten und der Beihilfebetrags 150 Mio. EUR je Vorhaben nicht übersteigen. Wird das Investitionsvorhaben in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV durchgeführt, so darf die Beihilfeintensität 20 % der beihilfefähigen Kosten und der Beihilfebetrags 200 Mio. EUR je Vorhaben nicht übersteigen. Für KMU sind keine Aufschläge vorgesehen.

Schließlich müssen vom antragstellenden Unternehmen die folgenden Bestätigungen abgegeben werden:

1. Das antragstellende Unternehmen bestätigt, dass es sich beim antragstellenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen handelt (siehe https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Sonstiges/AGVO_UiS_II_-_FINAL.pdf)
2. Das antragstellende Unternehmen bestätigt, dass keine Standortverlagerung im Sinne der Randnummer 172 des Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie (C/2025/3602) vorgenommen wird.

⁴ CISAF - Mitteilung der Europäischen Kommission- Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie) - C/2025/3602 (Veröffentlicht am 4. Juli 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union (Amtsblatt C), in Kraft getreten am 25. Juni 2025 und gültig bis zum 31. Dezember 2030)

In diesem Zusammenhang

- a) bestätigt das antragstellende Unternehmen, dass es in den beiden Jahren vor Stellung des Förderungsantrags keine Verlagerung zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die geförderte Investition getätigt werden soll, und
 - b) sagt das antragstellende Unternehmen zu, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Investition nicht zu tun. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift könnte dazu führen, dass die aws die Förderung zurückfordert.
3. Das antragstellende Unternehmen bestätigt die Erforderlichkeit der beantragten Förderung und übermittelt in der Beilage eine Darstellung der Auswirkungen der Förderung auf die Investitions- oder Standortentscheidung. Diese muss für den Fall, dass keine Förderung gewährt wird, auch Ausführungen zu den Investitions- oder Standortalternativen enthalten.

